

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2020/21

FALL 2 LÖSUNGSHINWEISE

Ausgangsfall

A. <u>Frage 1</u> : Ansprüche der H gegen U	3
Auf Kaufpreiszahlung für das Modell „Inferno 3000“ gemäß § 433 Abs. 2 BGB ..	3
1. Anspruch entstanden	3
a) Rechtsfähigkeit.....	3
b) Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB.....	3
aa) Ursprünglich: Kaufvertrag über „Taifun 3000“	3
bb) Vertragsänderung zugunsten „Inferno 3000“	3
c) Zwischenergebnis.....	3
2. Ergebnis	3
B. <u>Frage 2</u> : Ansprüche des U gegen H auf Schadensersatz in Höhe von EUR 1.500 aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB	4
I. Anwendungsbereich des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts	4
II. Schuldverhältnis, § 280 Abs. 1 BGB	4
III. Weitere Voraussetzungen des §§ 280 Abs. 3, 283 BGB.....	5
IV. Pflichtverletzung iSd § 283 BGB	5
V. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.....	5
VI. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB	6
1. Ermittlung des Schadens nach der Differenzhypothese	6
2. Art und Umfang des Schadensersatzes	6
3. Mitverschulden, § 254 BGB	6
4. Ergebnis	6
C. <u>Frage 3</u> : Ansprüche des U gegen H auf Schadensersatz gem. § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB.....	7
I. Schuldverhältnis.....	7
II. Freiwerden von der Leistungspflicht gem. § 275 BGB	7
III. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis	7
IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB	8

Abwandlung

A. <u>Frage 1</u> : Ansprüche des U gegen F auf Schadensersatz und Schmerzensgeld	8
I. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB	8
1. Anwendungsbereich der §§ 437 ff. BGB	8
2. Voraussetzungen des § 437 Nr. 3 BGB	8
a) Kaufvertrag, § 433 BGB.....	8
b) Sachmangel bei Gefahrübergang	8
3. Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB	9
a) Schuldverhältnis	9
b) Pflichtverletzung	9
c) Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 Satz 2, 276 BGB	9
4. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB	9
a) Ermittlung des Schadens nach der Differenzhypothese	9
b) Haftungsausfüllende Kausalität.....	9
c) Umfang und Art des Schadensersatzes nach §§ 249 ff. BGB	9
d) Mitverschulden, § 254 BGB	10
5. Ergebnis	10
II. Anspruch auf Schadensersatz aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG oder Schmerzensgeld aus § 8 Abs. 1 ProdHaftG	10
1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 iVm. § 19 ProdHaftG	10
2. Voraussetzungen der §§ 1 ff. ProdHaftG	10

a)	Körper-, Gesundheits- oder Sachschaden iSd. § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG	10
b)	Durch ein Produkt iSd. § 2 ProdHaftG	10
c)	Produktfehler iSd. § 3 ProdHaftG	10
d)	Anspruchsgegner: Hersteller iSd. § 4 ProdHaftG	10
e)	Kein Haftungsausschluss, § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG	10
3.	Rechtsfolge: Schaden und Haftungshöchstgrenze, §§ 8 ff. ProdHaftG	10
4.	Ergebnis	11
III.	Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB	11
1.	Verletzungshandlung	11
2.	Rechtsgutsverletzung	11
3.	Haftungsbegründende Kausalität	11
4.	Rechtswidrigkeit	11
5.	Verschulden	11
6.	Ermittlung des Schadens nach der Differenzhypothese	12
7.	Haftungsausfüllende Kausalität	12
8.	Art und Umfang des Schadensersatzes	12
9.	Kein Mitverschulden, § 254 BGB	12
10.	Ergebnis	12
IV.	Aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB	12
IV.	Ergebnis	12
B.	Frage 2: Ansprüche des U gegen F auf Ersatz der EUR 3.000	12
I.	Auf Ersatz von EUR 3000 aus §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB	12
1.	Die Einordnung des Schadens	12
2.	Voraussetzungen des § 437 Nr. 3 BGB	13
3.	Zusätzliche Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB	13
a)	Schuldverhältnis	13
b)	Pflichtverletzung	13
c)	Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB	13
4.	Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB	13
a)	Schaden	13
b)	Haftungsausfüllende Kausalität	13
c)	Art und Umfang des Schadens	13
d)	Mitverschulden, § 254 BGB	13
5.	Ergebnis	14
II.	Anspruch aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG	14
III.	Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB	14
1.	Rechtsverletzung	14
a)	Eigentum	14
b)	Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb	14
2.	Ergebnis	14

Lösungshinweise

Ausgangsfall

A. Frage 1: Ansprüche der H gegen U

Auf Kaufpreiszahlung für das Modell „Inferno 3000“ gemäß § 433 Abs. 2 BGB

Ein Anspruch des H gegen U auf Kaufpreiszahlung in Höhe von EUR 8.000 für eine Klimaanlage des Typs „Inferno 3000“ und Abnahme einer solchen Klimaanlage könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

1. Anspruch entstanden

a) Rechtsfähigkeit

H ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und nach § 13 Abs. 1 GmbHG als juristische Person rechtsfähig. Sie kann Inhaberin einer Forderung sein.

b) Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB

Zwischen H und U muss ein Kaufvertrag über eine Klimaanlage des Typs „Inferno 3000“ zustande gekommen sein.

aa) Ursprünglich: Kaufvertrag über „Taifun 3000“

H, vertreten durch ihren Geschäftsführer G gem. § 35 Abs. 1 GmbHG, und U haben im Januar 2020 einen Kaufvertrag gem. § 433 BGB über ein Klimagerät Modell „Taifun 3000“ geschlossen.

bb) Vertragsänderung zugunsten „Inferno 3000“

Dieser Kaufvertrag könnte durch Parteivereinbarung in einen Kaufvertrag über ein Klimagerät Modell „Inferno 3000“ abgeändert worden sein, was gem. § 311 Abs. 1 BGB möglich ist. Die Vertragsänderung bedarf wie der ursprüngliche Kaufvertrag eines Angebotes und einer Annahme. Die H hat dem U mit Schreiben vom 1. April 2020 eine Vertragsänderung angeboten. U hat eine Änderung indes abgelehnt. Eine Vertragsänderung ist damit nicht erfolgt.

c) Zwischenergebnis

Der Kaufvertrag besteht nach wie vor über ein Klimagerät der Marke „Taifun 3000“.

2. Ergebnis

H hat gegen U keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB für ein Modell „Inferno 3000“.

Exkurs: Hat H gegen U einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung für das Modell „Taifun 3000“?:

Anspruch der H gegen U auf Kaufpreiszahlung für das Modell „Taifun 3000“ gemäß § 433 Abs. 2 BGB

H könnte gegen U einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von EUR 8.000 für ein Modell „Taifun 3000“ gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

1. Anspruch entstanden

H und U haben im Januar 2020 einen wirksamen Kaufvertrag über eine Klimaanlage des Modells „Taifun 3000“ geschlossen. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist damit entstanden.

2. Anspruch erloschen

a) Ausschluss der Gegenleistung gem. §§ 326 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 iVm 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit der Hauptleistungspflicht

Der Kaufpreisanspruch könnte gem. § 326 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 iVm § 275 Abs. 1 BGB entfallen sein.

aa) Gegenseitiger Vertrag

§ 326 BGB ist nur bei gegenseitigen Verträgen anwendbar. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor, wenn die Hauptleistungen zueinander im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen, die Leistungen wechselseitig abhängig sind.¹ Im Fall eines Kaufvertrags steht der Pflicht zur Übergabe und Übereignung (= Hauptleistung) die Kaufpreiszahlungspflicht (= Gegenleistung) gegenüber. Ein gegenseitiger Vertrag liegt damit vor.

bb) Unmöglichkeit der Hauptleistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3 BGB

Voraussetzung ist weiter, dass H infolge Unmöglichkeit nicht mehr zu leisten braucht, § 275 Abs. 1-3 BGB. Eine Leistung ist unmöglich, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erbracht werden kann und deshalb unerfüllbar ist². Bei der Gattungsschuld tritt Unmöglichkeit in jedem Fall mit Untergang der gesamten Gattung ein. Hier ist es H nach Verschrotten sämtlicher noch im Lager befindlicher Geräte unmöglich, die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu erfüllen. Wegen der Produktionsumstellung ist davon auszugehen, dass auch eine Produktion des Modells „Taifun 3000“ nicht mehr möglich ist.

cc) Keine Verantwortlichkeit des Gläubigers (der Hauptleistungspflicht)

Nach § 326 Abs. 2 BGB besteht der Anspruch auf die Gegenleistung fort, wenn der Gläubiger der Hauptleistung für den Umstand, der zur Unmöglichkeit geführt hat, weit überwiegend selbst verantwortlich war. Das ist nicht der Fall.

b) Zwischenergebnis

Damit entfällt der Anspruch auf die Kaufpreiszahlung gem. § 326 Abs. 1 Satz 1 iVm § 275 Abs. 1 BGB.

3. Ergebnis

H hat gegen U keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von EUR 8.000 für das Modell „Taifun 3000“ gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

B. Frage 2: Ansprüche des U gegen H auf Schadensersatz in Höhe von EUR 1.500 aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

U könnte gegen die H einen Schadenersatzanspruch in Höhe von EUR 1.500 gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB haben.

I. Anwendungsbereich des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts

Die §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB sind als Normen des allgemeinen Schuldrechts auf alle gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnisse anwendbar, soweit nicht speziellere Normen greifen. Die speziellen Normen der §§ 437 ff. BGB, die die Regelungen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts teilweise modifizieren, sind mangels Gefahrübergang noch nicht anwendbar.³

II. Schuldverhältnis, § 280 Abs. 1 BGB

U und H haben einen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen (s.o.). Ein Schuldverhältnis zwischen U und H liegt damit vor.

¹ Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, Vor § 320 Rn. 4 ff.

² Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 275 Rn. 13 ff.

³ Ausführlich zum sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte vgl. die Übersicht „Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte“, abrufbar unter: https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/s/sagstetter_thomas/uebersichtenn1/schuldrecht-besonderer-teil/index.html.

III. Weitere Voraussetzungen des §§ 280 Abs. 3, 283 BGB

Ob die besonderen Voraussetzungen des §§ 280 Abs. 3, 283 BGB erfüllt sein müssen, hängt davon ab, welcher Schadenskategorie der hier eingetretene Schaden zuzuordnen ist. Nach vorzugswürdiger Ansicht erfolgt die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Schadenskategorien nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen zusätzlichen Erfordernisse – hier also nach dem Sinn und Zweck der Fristsetzung zur Erfüllung. Die Abgrenzung ist demnach nach einem zeitlich-dynamischen Kriterium vorzunehmen. Die entsprechende „Testfrage“ lautet: Wäre der Schaden vermieden worden, wenn die Leistung im letztmöglichen Zeitpunkt noch erbracht worden wäre?⁴ Ist diese Frage zu bejahen, handelt es sich um Schadensersatz statt der Leistung. Andernfalls handelt es sich um Schadensersatz neben der Leistung. Der in Form des Deckungskaufs eingetretene Schaden des U wäre vermieden worden, wenn H, wie vereinbart, geliefert hätte. Der Deckungskauf ist deshalb vom Schadensersatz statt der Leistung erfasst.

Vertretbarerweise können Sie stets vorrangig fragen, ob der Schaden auf der Unmöglichkeit der (Nach-)Erfüllung beruht.⁵ Wenn dies der Fall ist, ist richtige Anspruchsgrundlage auch ohne Anwendung der oben dargelegten „Testfrage“ stets §§ 280 I, III, 283 BGB (im Fall nachträglicher Unmöglichkeit) bzw. § 311a II BGB (im Fall anfänglicher Unmöglichkeit). In casu beruht der in Form des Deckungskaufs eingetretene Schaden auf der nachträglichen Unmöglichkeit der Erfüllung, s.o. Daher sind die zusätzlichen Voraussetzungen des §§ 280 III, 283 BGB zu prüfen.

IV. Pflichtverletzung iSd § 283 BGB

H hatte gegenüber U gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB die Pflicht zur Übergabe und Übereignung von einer Klimaanlage des Typs „Taifun 3000“. H hat die Klimaanlage „Taifun 3000“ nicht geliefert und damit ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt.

Die objektive Verletzung dieser Leistungspflicht durch Nichtleistung beruht auch auf einer Leistungsbefreiung nach § 275 Abs. 1 BGB, vgl. § 283 BGB. Denn mit Einstellung der Produktion und Verschrottung sämtlicher Anlagen des Modells war es H unmöglich zu leisten (s.o.).

V. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB

H muss die Nichtleistung infolge Unmöglichkeit auch gem. §§ 280 Abs. 1 Satz 2, 276 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vertreten haben.

- Bezugspunkt des Vertretenmüssens sind die Umstände, auf Grund derer die Leistung nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich ist oder auf Grund derer sie nach § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigert werden darf.⁶ Den Umfang dessen, was H zu vertreten hat, bestimmen die §§ 276 bis 278 BGB. H hat die Nichtleistung zu vertreten, wenn sie die Unmöglichkeit unter Berücksichtigung einer möglichen Haftungsbeschränkung verschuldet hat oder eine Haftungserweiterung dies bestimmt.
- § 278 BGB ist nach wohl überwiegender Ansicht nicht anwendbar auf Organe juristischer Personen. Ihr Verschulden gilt analog §§ 31, 89 BGB als eigenes Verschulden der juristischen Person. Organ ist jede Person, der durch die Organisationsnormen der juristischen Person bestimmte Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen sind⁷, hier also der Geschäftsführer der H. Dieser handelte auch in Ausführung seiner Verpflichtung, § 31 BGB.

⁴ Sog. „Zauberformel“, s. Medicus/S. Lorenz, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 21. Aufl. 2015, Rn. 342 sowie grundlegend: S. Lorenz, Karlsruher Forum 2005, S. 42 mwN.

⁵ Vgl. die Übersicht „Abgrenzung Schadensersatz statt vs. neben der Leistung“, online abrufbar unter https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/s/sagstetter_thomas/uebersichtenn1/schuldrecht-allgemeiner-teil/index.html. In diese Richtung auch Medicus/Lorenz, SchuldR I, 21. Auflage 2015 Rn. 342 mwN: Schadensersatz statt der Leistung ist derjenige Schaden, der sich aus dem endgültigen Ausbleiben der Leistung ergibt. Die Leistung bleibt insb. dann endgültig aus, wenn der Schuldner die Leistung nicht mehr erbringen kann, § 275 I-III BGB.

⁶ BeckOK BGB/Lorenz, 55. Ed. 1.8.2020, BGB § 283 Rn. 3.

⁷ Palandt/Ellenberger, BGB, 79. Aufl. 2020, § 31 Rn. 5 f.; § 89 Rn. 4.

- Der Schuldner hat die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos (vgl. § 276 Abs. 1 Satz 1 a.E. BGB), Verschulden i.S.d. § 276 BGB sowie Zufall nach Maßgabe des § 287 Satz 2 BGB zu vertreten. Verschulden ist der Oberbegriff für Vorsatz (§ 276 Abs. 1 BGB) und Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) und setzt Zurechnungsfähigkeit (§§ 827, 828 BGB) voraus (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB). Vorsatz ist das Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolgs⁸. Der Geschäftsführer der H hat die Produktion des Modells „Taifun 3000“ wegen gravierender Sicherheitsmängel eingestellt und bereits produzierte Klimaanlage vernichtet. Er hat damit wissentlich und willentlich dazu beigetragen, dass H nicht erfüllen kann.

Diese Passage ist nur aus didaktischen Gründen so breit dargestellt. In Ihrer Klausur können Sie sich kürzer fassen.

H hat die Nichtleistung infolge Unmöglichkeit folglich gem. §§ 280 Abs. 1 Satz 2, 276 Abs. 1 Satz 1, 31 BGB zu vertreten.

VI. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

Rechtsfolge der §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB ist der Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens gem. §§ 249 ff. BGB.

1. Ermittlung des Schadens nach der Differenzhypothese

Nach der Differenzhypothese ist dabei der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, vgl. § 249 Abs. 1 BGB. Hätte H die geschuldete Klimaanlage geliefert, hätte U bei F keine Klimaanlage gleichen Typs bestellen müssen und hierfür Mehrkosten in Höhe von EUR 1.500 aufwenden müssen. Die ausgegebenen EUR 1.500 sind somit als unfreiwillige Vermögenseinbuße und folglich als Schaden zu qualifizieren. Kausalität (= Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden)

Der Schaden muss auf der Nichtleistung infolge Unmöglichkeit beruhen. Voraussetzung ist zunächst, dass die Nichtleistung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfielen (Äquivalenztheorie). Hätte H die geschuldete Klimaanlage geliefert, hätte U bei F keine Klimaanlage gleichen Typs bestellen müssen; der Schaden wäre folglich in seiner konkreten Gestalt entfallen und ist somit äquivalent kausal. Ferner liegt der Schaden nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit (Adäquanztheorie). Eine normative Korrektur der Differenzhypothese ist in casu nicht erforderlich (Schutzzweck der Norm). Aus normativer Perspektive durfte sich U mangels anderer Anhaltspunkte vielmehr sogar zu dem Deckungskauf bei F herausgefordert fühlen („Herausforderungsfälle“).

Der Schaden beruht somit äquivalent und adäquat kausal auf der Pflichtverletzung und ist H normativ zurechenbar.

2. Art und Umfang des Schadensersatzes

Wäre ordnungsgemäß erfüllt worden, hätte U nur 8.000 Euro statt 9.500 Euro für die Klimaanlage aufwenden müssen. Sein Schaden beläuft sich daher nach der Differenzhypothese auf EUR 1.500. Da eine Herstellung nicht (mehr) möglich ist, hat H den U in Geld zu entschädigen, § 251 Abs. 1 BGB.

3. Mitverschulden, § 254 BGB

Für ein Mitverschulden – insbesondere in Gestalt eines Verstoßes gegen die Schadensminderungsobliegenheit gem. § 254 Abs. 2 BGB – sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

4. Ergebnis

U kann von H 1.500 Euro aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283, 251 Abs. 1 BGB verlangen.

⁸ Palandt/Ellenberger, BGB, 79. Aufl. 2020, § 276 Rn. 10.

C. Frage 3: Ansprüche des U gegen H auf Schadensersatz gem. § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB

U könnte gegen die H einen Schadenersatzanspruch gemäß § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

H und U haben einen Kaufvertrag über eine Klimaanlage Modell „Taifun 3000“ geschlossen. Die anfängliche Unmöglichkeit der Leistung hindert die Wirksamkeit des Vertrages nicht, § 311a Abs. 1 BGB. Ein Vertrag liegt damit gem. § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB vor.

II. Freiwerden von der Leistungspflicht gem. § 275 BGB

Die Lieferung einer Klimaanlage vom Typ „Taifun 3000“ ist H unmöglich, weil die bestehenden Exemplare allesamt vernichtet sind. Anders als bei Frage 2 war das Leistungshindernis, die Vernichtung der Gattung und die damit verursachte Unmöglichkeit iSv § 275 Abs. 1 BGB bereits vor Vertragsschluss gegeben. Die Leistung war von Anfang an unmöglich. Auch eine Neuherstellung fehlerfreier Anlagen scheidet aus, weil H den Produktionsbetrieb eingestellt hat. Zudem ist davon auszugehen, dass sich nach der Vereinbarung der Parteien die Leistungspflicht auf die bereits hergestellten Anlagen beschränkte (sog. Vorratsschuld⁹). Es liegt somit Unmöglichkeit gem. §§ 311a Abs. 2, 275 Abs. 1 BGB vor.

III. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis

Der Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn H die Unmöglichkeit gem. § 311a Abs. 2 Satz 2 BGB nicht kannte und ihre Unkenntnis auch nicht zu vertreten hatte. Zugunsten des Gläubigers wird die Kenntnis bzw. die zu vertretende Unkenntnis vermutet. Anders als bei Frage 2, der auf den Zeitpunkt des Untergangs abstellt, kommt es bei § 311a Abs. 2 BGB auf die Kenntnis vor oder bei Vertragsschluss an. Das Vertretenmüssen wird vermutet, § 311a Abs. 2 S. 2 BGB.

Der Geschäftsführer (GF) der H wusste nichts. Positive Kenntnis der H liegt damit nicht vor.

Man könnte indes dem GF der H jedoch den Vorwurf machen, sich nicht rechtzeitig über den Bestand vergewissert zu haben. Freilich kann aber auch er erwarten, vom Produktionsleiter über alle relevanten Vorgänge im Haus informiert zu werden. Es ist ihm kaum zuzumuten, permanent nachzufragen („Gibt es den Bestand noch?“). Damit wurde seitens des GF die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer Acht gelassen; fahrlässige Unkenntnis (§ 276 Abs. 1, 2 BGB) liegt bei ihm nicht vor.

Ob man der H das Verhalten des Produktionsleiters zurechnen kann, ist fraglich. Eine Zurechnung nach § 278 setzt voraus, dass P im Pflichtenkreis der H (aus einem Schuldverhältnis resultierende Pflichten der H gegenüber dem U) gehandelt hat. Spätestens mit Aufnahme der Vertragsverhandlungen zwischen H und U bestand ein solches Schuldverhältnis; H hätte sich vor Verkauf über den Bestand informieren müssen. Indes ist in eben diesem Pflichtenkreis P nicht tätig.

Die Rspr. dehnt indes den Anwendungsbereich des § 31 BGB über die Organe hinaus aus auf solche Personen, die eine herausgehobene und eigenverantwortliche Stellung in der Gesellschaft bzw. Kooperation haben.¹⁰ Dies könnte auf den Produktionsleiter P zutreffen. Ob eine derartige Wissens- bzw. Verschuldenszurechnung nach § 31 analog¹¹ in diesem Fall in Betracht komme, kann nicht geklärt werden, da über die Stellung des P im Betrieb nichts Genaues bekannt ist (aA vertretbar: Produktionsleiter habe eine herausgehobene, eigenverantwortliche Position). Eine Zurechnung scheidet daher aus, es fehlt am Kennen- bzw. Kennenmüssen der Unmöglichkeit i.S.d. § 311a Abs. 2 S. 2 (aA vertretbar).

⁹ Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 243 Rn. 3; MüKoBGB/Emmerich, 8. Aufl. 2019, BGB § 243 Rn. 11 ff. mwN.

¹⁰ Palandt/Ellenberger, BGB, 79. Aufl. 2020, § 31 Rn. 5 f.; § 89 Rn. 4.

¹¹ Zur Analogie vgl. MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 31 Rn. 25 ff. mwN.

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

U kann von H den ihm entstandenen Schaden in Höhe von EUR 1.500 (siehe Ausgangsfall) gem. § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB ersetzt verlangen, wenn man sich für die Zurechnung des Wissens des Produktionsleiters entscheidet.

Abwandlung

A. Frage 1: Ansprüche des U gegen F auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

I. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

U könnte gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB haben.

1. Anwendungsbereich der §§ 437 ff. BGB

Die §§ 437 ff. BGB sind erst nach Übergabe der Kaufsache (Gefahrübergang, § 446 BGB) anwendbar¹²; davor gelten unmittelbar die §§ 280 ff. BGB. § 437 Nr. 3 BGB verweist indes auf die §§ 280 ff. BGB und stellt damit grundsätzlich drei Varianten des Schadensersatzes zur Verfügung: Schadensersatz statt der Leistung, Schadensersatz neben der Leistung und Aufwendungsersatz.

Der neben den Anspruch auf Nacherfüllung tretende Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung erfasst alle Schäden, die durch die durch Nacherfüllung nicht mehr beseitigt werden können¹³. Eine Unterscheidung dahingehend, ob ein Mangelschaden oder Mangelfolgeschaden, also ein Schaden, den der Käufer an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache infolge des Mangels erleidet¹⁴, ist damit obsolet.

U macht eine Beschädigung des Pullovers und die Verletzung seines Armes geltend. Sein Pullover bleibt beschädigt und sein Arm verletzt, auch wenn F eine neue Klimaanlage liefert. Das Schadensersatzverlangen des U beseitigt die primäre Leistungspflicht des Schuldners F daher nicht (dann: Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 Abs. 1, 3, 281 ff. BGB). Es wird also Schadensersatz neben der Leistung verlangt.

2. Voraussetzungen des § 437 Nr. 3 BGB

a) Kaufvertrag, § 433 BGB

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Kaufvertrags. U und F haben einen Kaufvertrag über eine Klimaanlage des Typs „Blizzard 3000“ geschlossen, § 433 BGB.

b) Sachmangel bei Gefahrübergang

Die Klimaanlage muss bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen sein. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit negativ von der Soll-Beschaffenheit abweicht (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder eine andere Fallgruppe des § 434 BGB greift. Die Klimaanlage war fehlerhaft verdrahtet und damit mangelhaft gem. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Hierbei handelt es sich um einen Fabrikationsfehler, also einem Fehler in der Fertigung des Produkts¹⁵. Der Mangel lag damit schon bei Gefahrübergang vor, vgl. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

¹² Vgl. die Übersicht „Abgrenzung Schadensersatz statt vs. neben der Leistung“, online abrufbar unter https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/s/sagstetter_thomas/uebersichtenn1/schuldrecht-allgemeiner-teil/index.html.

¹³ Palandt/Putzo, BGB, 79. Aufl. 2020, § 280 Rn. 18 f. mwN.

¹⁴ Vgl. zur Begrifflichkeit etwa Palandt/Weidenkaff, BGB, 79. Aufl. 2020, § 437 Rn. 35; MüKoBGB/Westermann, 8. Aufl. 2019, BGB § 437 Rn. 32 ff. mwN.

¹⁵ Ein Fabrikationsfehler liegt vor, wenn ein einzelnes Produkt den Anforderungen nicht genügt, die sich der Hersteller auferlegt hat, wenn es also den Sicherheitsstandards der Produktserie nicht genügt. Anders als bei einem Konstruktionsfehler entsteht der Fehler erst in der Fertigung und meistens nur bei einzelnen Produkten. MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, ProdHaftG § 3 Rn. 41 ff. mwN.

3. Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB

Sodann müssten auch die Voraussetzungen der Norm gegeben sein, auf die § 437 Nr. 3 BGB verweist, hier § 280 Abs. 1 BGB.

a) Schuldverhältnis

Mit dem Kaufvertrag liegt ein Schuldverhältnis zwischen U und F vor.

b) Pflichtverletzung

Mit Lieferung einer mangelhaften Sache hat F seine Pflicht aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB verletzt.

c) Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 Satz 2, 276 BGB

Eine fehlerhafte Verkabelung ist bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in der Regel vermeidbar. F handelte daher fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB. Überdies bestehen keine Anhaltspunkte, dass H die Vermutung des Vertretenmüssens gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB widerlegen kann.

4. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

Rechtsfolge des Anspruchs aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB ist der Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, §§ 249 ff. BGB.

a) Ermittlung des Schadens nach der Differenzhypothese

Nach der Differenzhypothese ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, vgl. § 249 Abs. 1 BGB. Wäre die geschuldete Klimaanlage nicht mangelhaft gewesen, wäre sein Pullover im Wert von EUR 100 nicht zerstört worden und U hätte nicht an mehreren Tagen unter Schmerzen gelitten. Die Zerstörung des Pullovers ist eine Vermögenseinbuße EUR 100 und damit als (Vermögens-)Schaden zu qualifizieren. Bei den erlittenen Schmerzen handelt es sich um einen Nichtvermögensschaden.

b) Haftungsausfüllende Kausalität

Die Pflichtverletzung war äquivalent und adäquat ursächlich für den entstandenen Schaden. Bedenken an der normativen Zurechnung (Schutzzweck der Norm) bestehen nicht.

c) Umfang und Art des Schadensersatzes nach §§ 249 ff. BGB

U kann folglich Ersatz für den Schaden an dem Pullover verlangen. Da es mangels anderer Angaben nicht möglich ist, den Pullover wieder vollständig herzustellen, kann U von F seinen Vermögensschaden in Höhe von EUR 100 gem. § 251 Abs. 1 BGB ersetzt verlangen (andernfalls Schadensersatz gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB). Fraglich ist, ob U auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld hat. Es handelt sich hierbei um einen sog. immateriellen Schaden. Für solche Nichtvermögensschäden kann nur in den im Gesetz bestimmten Fällen Schadensersatz in Geld verlangt werden, vgl. § 253 Abs. 1 BGB. Nach § 253 Abs. 2 BGB kann bei der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. Zu berücksichtigen sind dabei Art und Umfang der Verletzung sowie das Verschulden und Mitverschulden. Im Vordergrund stehen die Umstände, die den Verletzten betreffen (Ausmaß und Schwere der Verletzung, Verbleiben dauernder Behinderungen, Krankheitsverlauf, Schadensanfälligkeit). Daneben sind indes auch solche Umstände zu berücksichtigen, die die Person des Schädigers (vorsätzliches Verhalten) oder beide (Beziehung zueinander) betreffen¹⁶.

Nach **aA** ist § 253 Abs. 2 BGB eine eigenständige Anspruchsgrundlage und nicht nur eine haftungsausfüllende Norm¹⁷. Der Streit ist für die Falllösung irrelevant und schon aus Zeitgründen nicht zu thematisieren.

¹⁶ Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 253 Rn. 15 ff. mwN.

¹⁷ So etwa Wurmnest, Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts, S. 280.

d) Mitverschulden, § 254 BGB

Für ein Mitverschulden des U ist nichts ersichtlich.

5. Ergebnis

U hat einen Anspruch gegen F auf Ersatz des Schadens am Pullover in Höhe von EUR 100,- und auf Ersatz einer billigen Entschädigung in Geld wegen der erlittenen Schmerzen aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch auf Schadensersatz aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG oder Schmerzensgeld aus § 8 Abs. 1 ProdHaftG¹⁸

Denkbar ist schließlich ein Anspruch des U gegen F aus §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 ProdHaftG.

1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 iVm. § 19 ProdHaftG

Das Produkt wurde nach dem 1.1.1990 in den Verkehr gebracht. Das ProdHaftG ist damit anwendbar.

2. Voraussetzungen der §§ 1 ff. ProdHaftG**a) Körper-, Gesundheits- oder Sachschaden iSd. § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG**

U hat sowohl einen Körperschaden als auch einen Sachschaden erlitten. Bei dem Pullover handelte es sich auch um eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt und der Pullover ist seiner Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG.

b) Durch ein Produkt iSd. § 2 ProdHaftG

Die Klimaanlage ist ein Produkt iSd. § 4 ProdHaftG.

c) Produktfehler iSd. § 3 ProdHaftG

Die Klimaanlage hat nicht die Sicherheit geboten, die berechtigterweise zu erwarten war. Somit liegt ein Produktfehler vor.

Bei dem Anspruch aus § 1 ProdHaftG handelt es sich um einen Fall der Gefährdungshaftung, ein Verschulden des Herstellers ist nicht erforderlich – und ist daher nicht zu prüfen!

d) Anspruchsgegner: Hersteller iSd. § 4 ProdHaftG

F ist Hersteller iSd. § 4 ProdHaftG.

e) Kein Haftungsausschluss, § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG

Ein Haftungsausschluss im Sinne von § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG liegt nicht vor.

3. Rechtsfolge: Schaden und Haftungshöchstgrenze, §§ 8 ff. ProdHaftG

Folglich kann U grundsätzlich Ersatz für seinen Pullover verlangen. Die obigen Ausführungen zur Haftungsausfüllung gelten entsprechend. Gemäß § 11 ProdHaftG besteht bei Sachbeschädigung jedoch eine Selbstbeteiligung bei Schäden bis zu einer Höhe von EUR 500. Der Pullover des U war jedoch nur EUR 100 wert. Folglich muss U den Schaden vollständig selbst tragen.

U kann jedoch Schmerzensgeld verlangen, vgl. § 8 Satz 2 ProdHaftG. Der Haftungshöchstbetrag für Personenschäden wird nicht erreicht, s. § 10 ProdHaftG.

¹⁸ Ausführlich zum Produkthaftungsgesetz etwa *Michalski*, JURA 1995, 505 ff.

4. Ergebnis

U hat gegen F einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 8 Satz 2 ProdHaftG.

III. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

U könnte von F Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB verlangen.

1. Verletzungshandlung

Haftungsbegründende Handlung des F ist das In-Verkehr-Bringen einer Klimaanlage mit Fabrikationsfehler (sog. Produkthaftung, auch „Produzentenhaftung“¹⁹).

2. Rechtsgutsverletzung

Das Eigentum am Pullover ist verletzt, weil U diesen nun nicht mehr nutzen kann²⁰. Auch liegt eine Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität (Arm) und damit eine Körperverletzung vor.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Der Fabrikationsfehler war auch ursächlich für die Beeinträchtigung des Eigentums und die Körperverletzung. Äquivalenz und Adäquanz liegen vor. Bedenken an der normativen Zurechnung (Schutzzweck der Norm) bestehen nicht.

4. Rechtswidrigkeit

Der Verstoß gegen die dem Hersteller obliegende Verkehrssicherungspflicht begründet die Rechtswidrigkeit²¹. Rechtsfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

5. Verschulden

F muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. In dem In-Verkehr-Bringen fehlerhafter Produkte liegt ein fahrlässiger Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht, denn wer ein Produkt herstellt oder importiert und es einem anderen überlässt („es in den Verkehr bringt“), muss die aus dem Produkt anderen drohenden Gefahren nach Möglichkeit gering halten²². Maßstab ist der erkennbare und ermittelbare Stand von Wissenschaft und Technik; lediglich bei Ausreißern, d.h. Fabrikationsfehler, die trotz aller zumutbaren Vorkehrungen nicht vermeidbar sind, liegt keine Fahrlässigkeit vor²³.

Die fehlerhafte Verkabelung verstößt gegen den erkennbaren und ermittelbaren Stand von Wissenschaft und Technik. Anhaltspunkte für einen Ausreißer liegen nicht vor. Indem F die Klimaanlage dennoch verkauft und übergeben hat, hat er in fahrlässiger Weise gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Er handelte folglich schuldhaft.

¹⁹ Deckert, JURA 1996, 348 ff.; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 650 ff. Zur Produkthaftung nach dem Deliktsrecht Palandt/Sprau, 79. Aufl. 2020, § 823 Rn. 170 ff.

²⁰ Hinweis: Keine Verletzung des Eigentums liegt bezüglich der Klimaanlage vor, weil nur das Eigentum an einer mangelhaften Sache erworben wird. Etwas anderes gilt, soweit das Integritätsinteresse des Eigentümers betroffen ist, etwa beim Einbau eines funktionell abgrenzbaren Teils. Entscheidend ist, dass Integritätsinteresse (§ 823 BGB) und Nutzungs- / Äquivalenzinteresse (Rechte nach § 437 BGB) nicht stoffgleich sind. Stoffgleich sind sie, wenn sich der geltend gemachte Schaden mit dem Augenblick des Eigentumübergangs dem Produkt anhaftenden Mangelunwert deckt. Dazu Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl. 2020, § 823 Rn. 177 ff.

²¹ Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl. 2020, § 823 Rn. 172 ff.

²² Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 650.

²³ Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl. 2020, § 823 Rn. 173 mwN.

6. Ermittlung des Schadens nach der Differenzhypothese

U hat eine unfreiwillige Vermögenseinbuße in Höhe von EUR 100 und damit einen Vermögensschaden erlitten, vgl. oben. Bei den erlittenen Schmerzen handelt es sich um einen Nichtvermögensschaden, vgl. oben.

7. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung war für den Schaden äquivalent und adäquat kausal. Bedenken an der normativen Zurechnung (Schutzzweck der Norm) bestehen nicht. Die obigen Ausführungen gelten insoweit entsprechend.

8. Art und Umfang des Schadensersatzes

Da es mangels anderer Angaben nicht möglich ist, den Pullover wieder vollständig herzustellen, kann U von F seinen Vermögensschaden in Höhe von EUR 100 gem. § 251 Abs. 1 BGB ersetzt verlangen, vgl. oben. Nach § 253 Abs. 2 BGB kann U zudem eine billige Entschädigung in Geld von F verlangen, vgl. oben.

9. Kein Mitverschulden, § 254 BGB

Ein Mitverschulden des U ist nicht ersichtlich.

10. Ergebnis

U hat gegen F einen Schadensersatz in Höhe von EUR 100 aus § 823 Abs. 1 BGB.

IV. Aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB

Bei § 303 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB. Die Voraussetzungen des § 303 StGB sind allerdings nicht erfüllt, da es keine fahrlässige Sachbeschädigung gibt, § 15 StGB. Somit steht U kein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB zu.

IV. Ergebnis

U hat einen Anspruch gegen F auf Ersatz des Schadens am Pullover in Höhe von EUR 100,- und auf Ersatz einer billigen Entschädigung in Geld wegen der erlittenen Schmerzen aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB sowie aus § 823 Abs. 1 BGB. Zudem hat U gegen F einen Anspruch auf billige Entschädigung in Geld gem. §§ 1 Abs. 1, 8 Satz 2 ProdHaftG.

B. Frage 2: Ansprüche des U gegen F auf Ersatz der EUR 3.000

I. Auf Ersatz von EUR 3000 aus §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB

U könnte gegen F einen Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB auf Ersatz von 3000 - € haben.

1. Die Einordnung des Schadens

U macht hier einen sog. „Betriebsausfallschaden“ geltend. Unter einem Betriebsausfallschaden wird der Schaden verstanden, der bei einem Käufer durch die Lieferung einer mangelhaften Sache entsteht, die wegen des Mangels nicht wie beabsichtigt im Betrieb eingesetzt werden kann.

Vgl. hierzu auch: http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/vzr93_08.htm

- Als Anspruchsgrundlage zieht die sogenannte *Verzugsschadenstheorie*²⁴ die §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB heran, weil der Schaden auf der nicht rechtzeitigen Lieferung einer mangelfreien Sache beruhe. Gegen die Verzugsschadenstheorie spricht indes die Wertung des Gesetzgebers, der bei Lieferung einer mangelhaften Sache lediglich einen Nacherfüllungsanspruch zulässt. Aus diesem Grunde verweist § 437 BGB auch nicht auf § 286 BGB, sondern

²⁴ So etwa *Grigoleit/Riehm*, JuS 2004, 745; *Petersen*, JURA 2002, 461, 462f.; *Schur*, ZGS 2002, 243, 244.

nur auf die §§ 281, 283 BGB. Daher sind §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB als Anspruchsgrundlage abzulehnen (aA vertretbar).

- Denkbar ist ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB (Schadensersatz statt der Leistung; *Mangelschadentheorie*²⁵), wobei die Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. U macht indes nicht Schäden geltend, die auch durch eine Nacherfüllung nicht beseitigt werden können.
- Anspruchsgrundlage sind deshalb die §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB (einfacher Schadensersatz; *Begleitschadentheorie*²⁶) (aA gut vertretbar).

2. Voraussetzungen des § 437 Nr. 3 BGB

Der Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte ist eröffnet, vgl. oben.

3. Zusätzliche Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB

a) Schuldverhältnis

Der Kaufvertrag ist ein Schuldverhältnis.

b) Pflichtverletzung

F hat eine mangelhafte Sache geliefert und damit seine Pflicht aus dem Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB) sowie eine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

c) Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB

Diese Pflichtverletzung hat F auch zu vertreten, denn er handelte fahrlässig (vgl. oben).

4. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

a) Schaden

U hat bei Anwendung der Differenzhypothese einen Schaden in Höhe von EUR 3.000 erlitten.

b) Haftungsausfüllende Kausalität

Ursächlich für den Schaden war die Lieferung einer mangelhaften Sache. Denn hätte F den Vertrag erfüllt, wäre die Klimaanlage nicht zerstört und die Weine nicht verdorben. Dass der Wein infolge falscher Lagerung verdirbt, ist auch vorhersehbar und nicht außerhalb aller Lebenserfahrung. Der Schaden ist damit äquivalent, adäquat kausal und wird vom Schutzzweck der Norm (normative Zurechnung) umfasst.

c) Art und Umfang des Schadens

Da eine Herstellung nicht (mehr) möglich ist, hat F den U in Geld zu entschädigen, § 251 Abs. 1 BGB.

d) Mitverschulden, § 254 BGB

Ein Mitverschulden des U im Sinne von § 254 BGB liegt nicht vor: U war als Elektriker befähigt, die Anlage einzubauen. Ursache war allein die fehlerhafte Verkabelung. Eine vorherige Untersuchung der Anlage kann nicht erwartet werden.

²⁵ So etwa Recker, NJW 2002, 1247 f.

²⁶ BGH, NJW 2009, 2674; MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, BGB § 280 Rn. 56 ff.; Palandt/Grüneberger, 79. Auflage 2020, § 280 Rn. 18, 20; Canaris, ZIP 2003, 321, 326; Lorenz, NJW 2007, 1, 2; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 299.

5. Ergebnis

U hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz von EUR 3.000 aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG

Ein Anspruch aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG scheidet wegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG aus.

III. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Denkbar ist ein Anspruch auf Ersatz der EUR 3.000 aus § 823 Abs. 1 BGB.

1. Rechtsverletzung

a) Eigentum

Eine Verletzung des Eigentums des U ist zu verneinen, es liegt nur ein reiner Vermögensschaden vor.

b) Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

Es könnte aber das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt worden sein; es ist als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt.

Unter dem Begriff des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist all das zu verstehen, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt²⁷. Das Unternehmen soll in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in seinem Funktionieren geschützt werden²⁸. Da der Lagerraum des U als solcher nicht mehr genutzt werden kann, wird das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt. Folglich liegt ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

Das Recht am Gewerbebetrieb wird jedoch nicht gegen jeden, sondern nur gegen unmittelbare d.h. gegen *betriebsbezogene* Eingriffe geschützt²⁹. Es muss also ein gezielter Eingriff gegen den Gewerbebetrieb vorliegen, der die vom Betrieb ohne weiteres ableitbaren Rechte oder Rechtsgüter betrifft (z.B. Streik, Boykottaufruf). Bei einem Schadensereignis, welches mit dem Betrieb nicht unmittelbar in Beziehung steht, fehlt es an der Betriebsbezogenheit.

Hier richtet sich der Eingriff nicht gegen den Gewerbebetrieb als solchen. Die defekte Klimaanlage könnte auch für einen Privathaushalt bestimmt sein. Der Weinhandel des U wurde nur zufällig beeinträchtigt.

2. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet somit aus.

²⁷ Ausführlich mit Darstellung der Rechtsprechung: *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 611 ff.

²⁸ Vgl. BGHZ 29, 65 = NJW 1959, 479 ff.; Palandt/*Sprau*, BGB, 79. Aufl. 2020 § 823 Rn. 133 ff.

²⁹ Palandt/*Sprau*, BGB, 75. Aufl. 2016, § 823 Rn. 128; BGHZ 29, 65 (Stromkabel); 41, 123 (Bruteier); 55, 153 (Fleet).